

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 3

München, den 7. März 2017

Jahrgang 2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
24.11.2016	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	22
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
3.01.2017	2232.2-K Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“	23
31.01.2017	2035-K Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	23
02.02.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	24
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 23 das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Satzteil nach dem Wort „ersetzen:“ wie folgt gefasst:

„1.	Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2.	Realschulen und Abendrealschulen	750 €,

3.	Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,
4.	Wirtschaftsschulen	1 500 €.“

- b) In Satz 4 wird die Angabe „625 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
3. In § 13a Abs. 2 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 24. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

Änderung der Bekanntmachung „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. Januar 2017, Az. III.4-5S7422-4b.120 990

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster“ vom 1. Oktober 2014 (KWMBL. S. 221) wird wie folgt geändert:

In den **Anlagen** 3 bis 6 werden jeweils die Angaben „gemäß § 43 Abs. 1 GrSO“ und die Wörter „gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 GrSO“ gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2035-K

Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 31. Januar 2017, Az. II.5-M1171.5/688

1. Die Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBL. I S. 342, ber. 2002 S. 402), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (KWMBL. I 2012 S. 59) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Präambel wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden die Dienststellen des Bereichs Bildung und Kultus“ ersetzt.
- 1.2 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „von den Dienststellen im Bereich B“ eingefügt.
- 1.2.2 In Abs. 3 werden die Wörter „Unterricht und Kultus“ durch die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 1.3 Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105,- EUR“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 durchgeführt werden, 130,- EUR“ ersetzt.
- 1.3.2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 1.3.3 In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „105,- EUR bzw. 125,- EUR“ durch die Angabe „130,- EUR“ ersetzt.
- 1.4 In Abschnitt A Nr. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Unterricht und Kultus“ durch die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- 1.5 Abschnitt B Buchst. a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nach dem Klammerzusatz „(sogenannte „**förderliche**“ Personalratsschulungen)“ wird ein Komma eingefügt.
- 1.5.2 Die Wörter „am 19. Dezember 2000, GVBl. S. 943“ werden durch die Wörter „durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2015, GVBl. S. 211“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen
mit der Eigenschaft einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 2. Februar 2017, Az. X.6-BK5181.2-3.9 231

¹Das Kloster St. Birgitta zu Altomünster, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde nach kirchlichem Recht aufgelöst. ²Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
